

21. Nachtragssatzung vom

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 20. Nachtragssatzung vom 13.12.2016, beschlossen.

§ 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
136,19 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
227,94 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
411,45 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.726,60 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
169,75 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
273,53 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
481,09 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.796,24 Euro.

§ 2

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 69,64 Euro jährlich erhoben.

§ 3

§ 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 4,90 Euro erhoben.

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,10 Euro erhoben.

§ 4

Diese 21. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2017

Bertram
Bürgermeister